

Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Lösungsskizze Übungsfall 5

AUFGABE 1

A. J -> K aus §§ 439 IV, 346 I

I. Kaufvertrag (+).

Hinweis: Der Sachverhalt suggeriert zwar einen „Irrtum“ des J. Ein solcher lag aber, wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht schon bei Vertragsschluß vor: Die Erklärung des J, er wolle dem K eine vergoldete Kette verkaufen, war frei von Willensmängeln. Deshalb ist das Problem, ob § 119 neben § 437 anwendbar ist, für den hier gegebenen Fall völlig unerheblich.

II. Mangel: § 434 III: V hatte eine andere als die gekaufte Sache, nämlich eine goldene Kette statt einer vergoldeten geliefert.

III. Ein Anspruch aus § 439 IV setzt voraus, daß tatsächlich eine mangelfreie Sache zum Zwecke der Nacherfüllung geliefert wird.

1. Eine solche Lieferung ist tatsächlich noch nicht erfolgt.

2. Befindet sich K mit der Annahme einer Nachlieferung ggf. im Annahmeverzug, so daß man an eine entsprechende Anwendung des § 439 IV denken könnte? J hat eine solche Nacherfüllung wörtlich angeboten, so daß man an Annahmeverzug denken könnte. Das setzt aber voraus, daß dem Verkäufer ein Recht zur zweiten Andienung unabhängig vom Willen des Käufers zusteht. Einer solchen Annahme steht jedoch der Wortlaut der §§ 437 Nr. 1, 439 I entgegen: Der Käufer kann entscheiden, ob er Nacherfüllung verlangt, und er kann entscheiden, welche Form der Nacherfüllung er verlangt. Er kann sich daher auch dafür entscheiden, die mangelhafte Sache zu behalten.

IV. Ergebnis: kein Anspruch aus §§ 439 IV, 346 I (-)

B. J -> K aus 985 I

I. Ursprünglicher Eigentümer J (+)

II. Eigentum an K verloren nach § 929 S. 1?

1. Übergabe ist erfolgt.

2. Einigung:

a) Zwei korrespondierende Willenserklärungen liegen vor

b) Aber Einigung nach § 142 I nichtig? Voraussetzung: Anfechtungsgrund.

aa) § 119 I greift nicht ein, weil J im Zeitpunkt der Einigung *eben diese* Kette an K übereignen wollte. Er hatte ganz bewußt diese Kette für K eingepackt. Dies war gewiß durch die irrige Vorstellung motiviert, daß J die Kette schuldete. Aber das ist im Rahmen der dinglichen Einigung ein unbeachtlicher Motivirrtum. Der auf die Übereignung *dieser* Kette gerichtete Geschäftswille war fehlerfrei gebildet worden.

bb) § 119 II greift nicht ein, weil das Material der Kette nur für das schuldrechtliche Leistungsversprechen, nicht aber für das dingliche Erfüllungsgeschäft verkehrswesentlich ist. Für das dingliche Erfüllungsgeschäft kommt es dem Leistenden nur darauf an, ob er die Sache nach dem Kausalgeschäft schuldet. Ob das der Fall ist oder nicht, ist aber keine „Eigenschaft“ der Kette und kann daher eine Anfechtung nach § 119 II bereits im Ansatz nicht rechtfertigen.

cc) Deshalb kein Anfechtungsgrund. Die Einigung ist wirksam. J hat sein Eigentum an der Kette an K verloren.

III. Ergebnis: kein Anspruch aus § 985 I

C. J -> K aus 812 I 1, 1. Alt.

- I. Anwendbarkeit neben §§ 434 ff? Die §§ 434 ff. wären abschließend, wenn man befürchten müßte, daß der Verkäufer sich mit Hilfe der Rückforderung des *aliud* seiner Gewährleistungspflicht entzieht, wenn also die Rechtsstellung des Käufers durch die Rückforderung verkürzt würde. Das ist hier nicht der Fall: K hat deutlich gemacht, daß er die goldene Kette behalten möchte, also keine Gewährleistungsrechte geltend machen will. Konsequent können diese Rechte durch das Rückforderungsbegehren auch nicht unterlaufen werden. Im übrigen sollen die §§ 434 ff. den Käufer vor einer für ihn nachteiligen Abweichung vom vertraglichen Äquivalenzverhältnis schützen, ihn aber nicht im Genuß von Vorteilen aus einer für ihn günstigen Abweichung belassen.
- II. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz an der Kette
- III. Durch Leistung: Leistung ist die bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Hier hat J an K die Kette übereignet, um sich von seiner Verpflichtung zur Erfüllung des Kaufvertrags zu befreien. Es liegt daher eine Leistung *solvendi causa* vor.
- IV. Ohne Rechtsgrund
 1. Ursprünglicher Kaufvertrag gibt keinen Rechtsgrund, *aliud* behalten zu dürfen. Das *aliud* war nicht geschuldet.
 2. Vertragsänderung (-): J hatte zwar angeboten, daß K die goldene Kette gegen Aufpreis behalten dürfe; dies Angebot hat K aber abgelehnt.
 3. Fungieren die §§ 434 ff. als Rechtsgrund, das „bessere“ *aliud* behalten zu dürfen?

Meinung 1: Die §§ 434 ff. schützen das Äquivalenzinteresse, d. h. das Interesse des Käufers, für sein gutes Geld eine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten. Der Käufer bedarf des Schutzes vor ihm nachteiligen, nicht aber vor ihm günstigen Abweichungen des gelieferten Gegenstandes vom vertraglichen Äquivalenzinteresse

Meinung 2: Die §§ 434 ff. bilden bei der Lieferung einer mangelhaften Sache – die ja nach dem Kaufvertrag wegen § 433 I 2 *niemals* geschuldet ist – *immer* einen Rechtsgrund für den Käufer, die mangelhafte Sache behalten zu dürfen; andernfalls wäre nicht erklärbar, warum es seiner Entscheidung anheimgegeben ist, ob er Nacherfüllung verlangt. Davon macht auch der Fall der Lieferung eines besseren *aliud* grundsätzlich keine Ausnahme. Der Lieferung eines *aliud* – sei es nun für den Käufer „besser“ oder nicht – fehlt nur dann der Rechtsgrund, wenn es an einer *inneren Beziehung zwischen der vertraglichen Verpflichtung und der tatsächlichen Lieferung fehlt*. Das ist der Fall, wenn einer der folgenden zwei Fälle gegeben ist:

 - (a) Die Lieferung *kann* aus Sicht des Käufers gar nicht dazu gedacht sein, die Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen; es muß sich also um einen Sachverhalt handeln, in dem der Käufer ersichtlich denken muß, daß der Verkäufer mit dieser Sache offenbar eine andere Lieferverpflichtung erfüllen will als diejenige ihm gegenüber. Beispiel: Besonders krasse Abweichung vom Vertragsgegenstand, z. B. es wird ein Kanarienvogel verkauft und ein Elefant geliefert. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

(b) Der Verkäufer hat die Zweckbestimmung, mit *dieser* Sache *diese* Lieferpflicht zu erfüllen, wirksam wegen Irrtums angefochten. Dabei geht man also offenbar von folgenden Prämissen aus: (aa) Die Erfüllungswirkung einer Leistungshandlung kann dadurch rückgängig gemacht werden, daß die Zweckbestimmung, von der jene Handlung getragen wird, beseitigt wird. Damit ist impliziert, daß man nicht der Theorie der realen, sondern der Theorie der finalen Leistungsbewirkung folgt. (bb) Die Leistungszweckbestimmung kann dadurch beseitigt werden, daß der Verkäufer sie nach § 119 anfecht, d. h. die Zweckbestimmung wird behandelt wie eine Willenserklärung. Einen solchen Fall würde die Meinung 2 hier wohl *annehmen*: J hat sich bei der Zweckbestimmung geirrt, weil er im Zeitpunkt der Leistungshandlung glaubte, dem K eine goldene Kette zu schulden; er hat die Tilgungsbestimmung angefochten, indem er bei K angerufen und das Versehen offenbart hat; er hat dies auch unverzüglich getan.

Stellungnahme: Da beide Ansichten zum gleichen Ergebnis gelangen, muß der Streit hier nicht entschieden werden. In einer Klausur könnten derart feinsiselierte Überlegungen nicht als präsentenes Wissen verlangt werden!. Ungeachtet dessen hinterläßt Meinung 2 eine Fülle ungelöster dogmatischer Fragen: Kann man die Zweckbestimmung behandeln wie eine Willenserklärung? Und muß man nicht sagen, daß jemand, der im Moment der Leistungshandlung tatsächlich glaubt, die gelieferte Sache zu schulden, bei der Leistungszweckbestimmung lediglich einem Motivirrtum unterliegt?

4. Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 812 I 1, 1. Alt. sind erfüllt.

V. Anspruch nach § 241a I ausgeschlossen?

1. Anwendbarkeit des § 241a? Wird bei Lieferung eines „besseren“ aliud teilweise mit der Begründung bestritten, der Käufer solle durch diese Vorschrift nur vor unbestellten Lieferungen zum Zwecke der Vertragsanbahnung geschützt werden, nicht aber vor versehentlich fehlerhaften Erfüllungshandlungen bei bereits geschlossenem Vertrag. Andere halten die Vorschrift, da der Wortlaut erfüllt sei, für anwendbar.

2. Auf den Streit kommt es hier nicht an, da jedenfalls § 241a II 2. Alt eingreift: J hatte in der irrigen Vorstellung einer Bestellung geliefert und K dies auch erkannt.

3. Deshalb ist der Anspruch hier nicht nach § 241a ausgeschlossen.

VI. Ergebnis: Anspruch gegeben. Erfüllungsort ist nach § 269 I der Wohnsitz des K. J kann Herausgabe nur Zug um Zug gegen Lieferung der eigentlich geschuldeten vergoldeten Kette verlangen (§ 273 I).

AUFGABE 2

J -> S aus §§ 812 I 1, 1. Alt., 822 BGB

I. J hatte gegen K dem Grunde nach einen Bereicherungsanspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB (vgl. Aufgabe 1 und Bearbeitervermerk).

II. K hat die Kette der S unentgeltlich zugewandt.

III. Ist infolge der Zuwendung der Bereicherungsanspruch J gegen K ausgeschlossen? Das ist der Fall, wenn K entreichert ist (§ 818 III BGB). Das ist der Fall: Die Kette ist weder gegenständlich noch dem Werte nach im Vermögen des K noch vorhanden. K war im Zeitpunkt der Zuwendung auch noch gutgläubig. S ist daher dem J *dem Grunde nach* aus § 822 BGB verpflichtet.

- IV. Fraglich ist der Umfang des Bereicherungsanspruchs. Die Pflicht zur Herausgabe des Erlöses, den S aus dem Verkauf der Kette an T erzielt hat, könnte sich aus § 818 I 2. Alt. BGB ergeben. Nach dieser Vorschrift ist der Bereicherungsschuldner aber nur zur Herausgabe dessen verpflichtet, was er als Ersatz für die Entziehung, Beschädigung oder Zerstörung des empfangenen Gegenstandes erlangt hat (sog. *commodum ex re*). Das ist hier nicht der Fall: Die 700 Euro stammen aus einem Veräußerungsgeschäft; sie sind also ein *commodum ex negotiatione*. Solche rechtsgeschäftlichen Surrogate sind mit den in § 818 I BGB genannten Fällen auch wertungsmäßig nicht vergleichbar, weil ihre Gewinnung auch auf eigenem Verhandlungsgeschick des Empfängers beruht.
- V. Nach § 818 II BGB hat S den Wert des Armbandes zu ersetzen. Das ist aber ebenfalls nicht der Veräußerungserlös, sondern der objektive Wert. S hat also in jedem Fall 500 Euro zu ersetzen.
- VI. Ein Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses könnte sich aber aus §§ 819 I, 818 IV, 285 BGB ergeben. § 285 BGB gehört zu den von § 818 IV BGB in Bezug genommenen „allgemeinen Vorschriften“. Nach ganz h. M. ist der Veräußerungserlös ein nach § 285 BGB herauszugebendes stellvertretendes *commodum*. Das Problem besteht hier darin, daß S, als sie den Veräußerungserlös erzielte, noch gutgläubig war und von den Umständen, welche ihre Herausgabepflicht begründeten, erst später erfuhr – freilich bevor sie die Reise buchte und die 700 Euro dafür verausgabte. Sie war also im Zeitpunkt der Erzielung des Erlöses *nicht* zu dessen Herausgabe nach §§ 819 I, 818 IV, 285 BGB verpflichtet; daran kann auch eine spätere Verausgabung nichts mehr ändern. S ist daher nur zur Zahlung von 500 Euro verpflichtet.
- VII. Der Anspruch könnte nach § 818 III BGB ausgeschlossen sein. Der Vorteil der Reise hat sich verflüchtigt und mehrt das Vermögen der S nicht mehr; auch hat S nichts erspart, weil sie sich die Reise ohne den Empfang jenes Erlöses nicht geleistet hätte. Als S die 700 Euro verausgabte, war sie jedoch bereits bösgläubig. Ihre Berufung auf § 818 III BGB ist damit ausgeschlossen.
- VIII. Ergebnis: J kann von S Zahlung von 500 Euro verlangen.